

**Informationen über die Berücksichtigung von  
Kindererziehungszeiten, Zuschläge für Kindererziehung und  
Pflege in der Beamtenversorgung**

**Inhaltsübersicht**

1. Allgemeines
2. Zuordnung von Kindererziehungszeiten
3. Kindererziehungszuschlag
4. Kindererziehungsergänzungszuschlag
5. Kinderzuschlag zum Witwengeld
6. Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag
7. Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen

Diese Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie gelten für Richterinnen und Richter gleichermaßen. Für weitere Fragen steht das Landesamt für Finanzen (LAF M-V) – Dezernat Versorgung – zur Verfügung.

**1. Allgemeines**

Wie in der gesetzlichen Rentenversicherung können **Kindererziehungszeiten** in der Beamtenversorgung berücksichtigt werden für Kinder, die

- nach dem 31. Dezember 1991,
- vor dem 1. Januar 1992 und vor der Berufung in das Beamtenverhältnis oder
- in der Zeit vom 3. Oktober 1990 bis zum 31. Dezember 1991 nach der Berufung in ein Beamtenverhältnis geboren sind.

Kindererziehungszuschläge werden mit Ausnahme der Zuschläge nach § 50e des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LBeamtVG M-V) von Amts wegen festgesetzt. Um sie bei der Beamtenversorgung als Zuschläge zum Ruhegehalt berücksichtigen zu können, müssen die berücksichtigungsfähigen Zeiten **einem verbeamteten Elternteil zugeordnet** sein.

Die Zuschläge gehören zur Versorgung; sie sind Bestandteil des Ruhegehalts. Das um die Zuschläge erhöhte Ruhegehalt unterliegt den beamtenrechtlichen Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften und gehört zur Bemessungsgrundlage der Hinterbliebenenbezüge.

## Anlage I

Neben Kindererziehungszeiten können auch für **Zeiten der Pflege** Zuschläge zur Versorgung gezahlt werden. Erzieht eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter ein Kind oder pflegt sie oder er eine pflegebedürftige Person, wirken sich diese Tätigkeiten jedoch nicht mehr versorgungssteigernd aus.

Die Zuschläge werden auch für Zeiten gewährt, in denen die Beamtin oder der Beamte berufstätig war. Die einzelnen Zuschläge sind jedoch im Interesse der Gleichbehandlung von Rentnern und Pensionären ggf. zu vermindern, da die erziehungsbedingten Versorgungssteigerungen nicht höher sein dürfen als eine durch die Kindererziehung erreichbare Rentensteigerung.

Die Berechnung der Zuschläge richtet sich im Wesentlichen nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Höhe eines ggf. zustehenden Zuschlags kann wegen der notwendigen umfangreichen Vergleichsberechnungen abschließend erst im Versorgungsfall festgestellt werden.

Die Zuordnung der Erziehungszeiten hat auch Einfluss auf die Feststellung der langen Dienstzeit bei der Beurteilung der Frage haben, ob ein abschlagsfreier vorzeitiger Ruhestandseintritt gemäß § 14 Absatz 3 Satz 5 und 6 LBeamtVG M-V möglich ist.

### 2. Zuordnung von Kindererziehungszeiten

Die Gewährung aller kinderbezogenen Zuschläge setzt voraus, dass die für den jeweiligen Zuschlag zu berücksichtigende Zeit der Beamtin/dem Beamten **als Kindererziehungszeit zuzuordnen** ist (§ 50 a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, § 50 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 50 d Abs. 2 Satz 1 LBeamtVG M-V).

Die Zuordnung der Kindererziehungszeiten erfolgt durch das LAF M-V von Amts wegen regelmäßig im Rahmen der Festsetzung der Versorgungsbezüge. Die Zuordnung richtet sich dabei nach den folgenden Gesichtspunkten:

#### a) Grundsatz

Kindererziehungszeiten sind grundsätzlich dem Elternteil zuzuordnen, der sein Kind erzogen hat.

Nach § 50 a Abs. 3 LBeamtVG M-V gilt für die Zuordnung der Kindererziehungszeit § 56 Abs. 2 SGB VI entsprechend. Danach ist die Kindererziehungszeit dem Elternteil zuzuordnen, der sein Kind erzogen hat. Eltern sind in diesem Sinne neben den leiblichen Eltern und Adoptiveltern auch Stief- und Pflegeeltern sowie gleichgeschlechtliche Elternteile.

#### b) Alleinerziehung

## Anlage I

Einem **allein erziehenden** Elternteil ist zwangsläufig die Kindererziehungszeit zuzuordnen. Alleinerziehung liegt grundsätzlich vor, wenn das Kind im Haushalt nur eines Elternteils lebt.

Für einen allein erziehenden Elternteil sind daher hinsichtlich der Zuordnung der Kindererziehungszeiten keine weiteren Schritte erforderlich.

### c) **Gemeinsame Erziehung**

Haben die Eltern ihr Kind **gemeinsam** erzogen, wird die Kindererziehungszeit dem Elternteil zugeordnet, der das Kind **überwiegend** erzogen hat. Von einer gemeinsamen Erziehung ist auszugehen, wenn die Elternteile mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben. Wesentliche Kriterien für die Feststellung der überwiegenden Erziehung sind die Verteilung der Erwerbstätigkeit der Eltern oder die Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub beziehungsweise ab 1. Januar 2001 von Elternzeit nach den Vorschriften der Elternzeitverordnung (EltZV) oder des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BERzGG) durch einen Elternteil. Lassen sich die überwiegenden Erziehungsanteile eines Elternteils nicht feststellen, wird die Erziehungszeit der Mutter zugeordnet.

Wird bei einer gemeinsamen Erziehung die Kindererziehungszeit einer anderen Person als der Mutter in der Beamtenversorgung zugeordnet, setzt die Personaldienststelle dieser anderen Person, den jeweils zuständigen Rentenversicherungsträger oder – wenn die Mutter gleichfalls Beamtin ist – die Dienststelle der Mutter über die Zuordnung der Kindererziehungszeiten durch eine Vergleichsmittelteilung in Kenntnis (vgl. auch Aktualisierte Hinweise für die Landesverwaltung zu kindbezogenen Zuschlägen gemäß §§ 50a ff. LBeamtVG M-V vom 30.03.2022, Ziff. 4).

### d) **Übereinstimmende Gemeinsame Erklärung**

Unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Erziehung können die gemeinsam erziehenden Eltern durch Abgabe einer **übereinstimmenden Erklärung** bestimmen, welchem Elternteil die Kindererziehungszeit zugeordnet werden soll. Dadurch besteht die Möglichkeit, als gemeinsam erziehende Eltern, die Zuordnung der Kindererziehungszeiten zu beeinflussen.

#### **Was ist vor der Abgabe der Gemeinsamen Erklärung der Eltern zu beachten?**

Die Abgabe einer übereinstimmenden Gemeinsamen Erklärung ist nicht verpflichtend. Wird keine entsprechende Erklärung abgegeben, wird über die Zuordnung der Kindererziehungszeiten anhand der vorgenannten Regeln bei gemeinsamer Erziehung (s. Punkt 2c) entschieden.

## Anlage I

Haben sich die gemeinsam erziehenden Elternteile für eine gemeinsame Erklärung entschieden, ist diese sowohl gegenüber der eigenen zuständigen Personaldienststelle als auch gegenüber dem für den anderen Elternteil zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung oder - wenn der andere Elternteil ebenfalls Beamter ist - gegenüber der für ihn zuständigen Personaldienststelle abzugeben.

Sie ist grundsätzlich **mit Wirkung für die Zukunft** abzugeben.

Die Zuordnungserklärung kann jedoch **rückwirkend** auf den Zeitraum **der letzten zwei Monate vor Abgabe** der Erklärung erstreckt werden, es sei denn, für einen Elternteil wurde unter Berücksichtigung dieser Zeiten eine Leistung (zum Beispiel Ruhegehalt oder Rente) bereits bindend festgestellt oder eine rechtskräftige Entscheidung über den Versorgungsausgleich durchgeführt.

Die Erklärung kann auf einen Teil der Kindererziehungszeit - auch mehrmals – beschränkt werden (zum Beispiel Zuordnung der halben Erziehungszeit zum Vater). Sie ist **unwiderruflich**.

Für die übereinstimmende Erklärung ist diesem Merkblatt ein Erklärungsvordruck in zweifacher Ausfertigung beigelegt.

Ist vor Eintritt in das Beamtenverhältnis bereits eine Gemeinsame Erklärung über die Zuordnung von Kindererziehungszeiten abgegeben worden, ist der Personaldienststelle eine Kopie dieser Erklärung zu übersenden.

Ist der andere Elternteil nicht Beamtin oder Beamter, erteilt der für ihn zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (oder eines anderen Alterssicherungssystems) auf Anfrage Auskünfte über eine mögliche Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten bei seiner Altersversorgung.

### e) **Erziehung durch mehrere Elternteile ohne gemeinsame Erziehung in einem Haushalt**

Die Erziehung durch mehrere Elternteile setzt die Einbringung eines jeweils eigenen Erziehungsbeitrages in demselben Erziehungszeitraum voraus. Die Zuordnung der Erziehungszeit erfolgt zu dem Elternteil, der überwiegend erzogen hat. Lässt sich ein überwiegender Anteil nicht feststellen, erfolgt die Zuordnung, wie unter c) grundsätzlich zur Mutter bzw. bei gleichgeschlechtlichen Elternteilen zum Elternteil nach §§ 1591 oder 1592 BGB.

Ist bei gleichgeschlechtlichen Elternteilen die Zuordnung weder zur Mutter noch nach den §§ 1591 oder 1592 BGB möglich, erfolgt die Zuteilung zu gleichen Teilen im kalendermonatlichen Wechsel.

## Anlage I

### f) Einschränkungen

Hat die Beamtin oder der Beamte Anspruch auf die den Zuschlägen entsprechenden Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung, entfällt eine versorgungsrechtliche Berücksichtigung der Zuschläge.

Durch die Zuschläge darf die Höchstversorgung (Ruhegehalt ermittelt aus dem Höchstruhegehaltssatz und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus der Endstufe der versorgungswirksamen Besoldungsgruppe) nicht überschritten werden. Das bedeutet, dass eine Beamtin/ein Beamter, deren/dessen Ruhegehalt sich aus der Endstufe der versorgungswirksamen Besoldungsgruppe und dem Höchstruhegehaltssatz berechnet, keine kinderbezogenen Zuschläge zum Ruhegehalt erhalten kann.

### 3. Kindererziehungszuschlag (§ 50a LBeamtVG M-V)

- a) Der Kindererziehungszuschlag wird grundsätzlich für die Zeit der Erziehung eines **nach dem 31. Dezember 1991** geborenen Kindes gewährt. Die berücksichtigungsfähige Kindererziehungszeit beginnt nach dem Ablauf des Monats der Geburt und endet nach 36 Kalendermonaten, spätestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet. Wird während dieses Zeitraums vom erziehenden Elternteil ein weiteres Kind erzogen, für das ihm die Kindererziehungszeit zuzuordnen ist, wird die Kindererziehungszeit für jedes Kind gesondert berücksichtigt, in dem sich die Kindererziehungszeit um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung verlängert.
- b) Zeiten einer Kindererziehung für **vor dem 1. Januar 1992** geborene Kinder werden für den Kindererziehungszuschlag mit 12 Monaten nach dem Ablauf des Monats der Geburt nur berücksichtigt, wenn das Kind **vor** der Berufung in das Beamtenverhältnis erzogen wurde.
- c) Für **vor dem 1. Januar 1992** geborene Kinder, die **nach** der Berufung in das Beamtenverhältnis erzogen wurden, gilt grundsätzlich das bis zum 31. Dezember 1991 geltende Versorgungsrecht fort. In diesen Fällen wird die Zeit des Erziehungsurlaubs (bzw. die Zeit einer Kindererziehung, die in eine Freistellung vom Dienst fällt) bis zu dem Tag ruhegehaltfähig, an dem das Kind 6 Monate alt wurde. Diese Regelung gilt nicht für Beamte, die in den neuen Bundesländern erstmals ernannt wurden.
- d) Für in der Zeit **vom 3. Oktober 1990 bis zum 31. Dezember 1991** nach der Berufung in ein Beamtenverhältnis in den neuen Bundesländern geborene Kinder gelten die unter Buchstabe a) aufgeführten Grundsätze.

## Anlage I

### **4. Kindererziehungsergänzungszuschlag (§ 50b LBeamtVG M-V)**

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird für nach dem 31. Dezember 1991 liegende Zeiten gewährt, in denen

- gleichzeitig zwei oder mehr Kinder erzogen oder nicht erwerbsmäßig gepflegt werden oder
- ein Kind erzogen oder nicht erwerbsmäßig gepflegt und gleichzeitig eine ruhegehaltfähige Dienstzeit im Beamtenverhältnis zurückgelegt oder eine andere pflegebedürftige Person nicht erwerbsmäßig gepflegt wird.

Zu berücksichtigen sind dabei die Zeiten der Kindererziehung bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres oder der nicht erwerbsmäßigen Pflege bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes. Auch für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder wird der Kindererziehungsergänzungszuschlag gewährt, soweit die Erziehungs- oder Pflegezeiten nach dem 31. Dezember 1991 liegen. Die berücksichtigungsfähigen Kindererziehungs- und Pflegezeiten beginnen - anders als beim Kindererziehungszuschlag - bereits mit dem Tag der Geburt. Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird jedoch nicht für Zeiten gewährt, für die ein Kindererziehungszuschlag zusteht. Die nicht erwerbsmäßige Pflege eines pflegebedürftigen Kindes oder einer anderen pflegebedürftigen Person ist berücksichtigungsfähig, wenn für die Beamtin/den Beamten auf Grund dieser Pfl egetätigkeit nach § 3 Satz 1 Nr. 1 a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bestand.

Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht nach § 3 Satz 1 Nr. 1 a SGB VI für Beamte in der Zeit, in der sie einen Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 SGB XI nicht erwerbsmäßig mindestens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen, wenn der Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung hat. Eine neben der Pfl egetätigkeit ausgeübte Erwerbstätigkeit darf nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich betragen. Frühestmöglicher Beginn der Versicherungspflicht ist der 1. April 1995.

### **5. Kinderzuschlag zum Witwen- oder Witwergeld (§ 50c LBeamtVG M-V)**

Einen Kinderzuschlag zum Witwengeld erhalten Witwen oder Witwer, die ab 1. Januar 2002 von der Reduzierung des Witwengeldes von 60 % auf 55 % betroffen sind; d. h. Witwen oder Witwer, deren Ehe

- vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde, wenn beide Ehepartner nach dem 1. Januar 1962 geboren sind,
- nach dem 31. Dezember 2001 geschlossen wurde.

## Anlage I

Der Zuschlag steht Witwen und Witwern zu, denen eine **Kindererziehungszeit zugeordnet** ist nach den unter Ziffer 2. erläuterten Grundsätzen. Ist die Erziehungszeit nur anteilig zuzuordnen, wird auch der Zuschlag nur anteilig gewährt.

Das Witwen- oder Witwergeld erhöht sich um den Zuschlag nach § 50 c LBeamtVG M-V für die Zeit der Kindererziehung bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes.

### 6. Kinderpflegeergänzungszuschlag (§ 50d LBeamtVG M-V)

Eine Beamtin/ein Beamter erhält einen Kinderpflegeergänzungszuschlag für die nach dem 31. Dezember 1991 liegenden Zeiten, für die sie/er wegen der nicht erwerbsmäßigen Pflege nur eines von ihr/ihm erzogenen pflegebedürftigen Kindes nach § 3 Satz 1 Nr. 1 a SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig war. Die berücksichtigungsfähige Zeit beginnt mit dem Tag der Geburt und endet spätestens mit dem Ablauf des Monats der Vollendung des 18. Lebensjahres des pflegebedürftigen Kindes. Für Zeiten, für die die Beamtin oder der Beamte Anspruch auf einen Kindererziehungszuschlag oder einen Kindererziehungsergänzungszuschlag hat, besteht kein Anspruch auf einen Kinderpflegeergänzungszuschlag.

### 7. Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen (§ 50e LBeamtVG M-V)

Versorgungsberechtigte können **auf Antrag** vorübergehend einen Zuschlag nach § 50a, 50b oder 50d LBeamtVG M-V erhalten, wenn sie vor Erreichen der allgemeinen Regelaltersgrenze nach § 35 Absatz 1 oder 2 LBG M-V in den Ruhestand treten oder in diesen versetzt werden.

Die Leistungsgewährung erfolgt, wenn sie

- bis zum Beginn des Ruhestands die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt haben,
- wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind oder wegen Vollendung einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- dem Grunde nach Anspruch auf entsprechende Leistungen nach dem SGB VI haben, diese jedoch vor dem Erreichen der maßgebenden Altersgrenze noch nicht gewährt werden,

einen Ruhegehaltssatz von 66,97 v. H. und keine Einkünfte i. S. von § 53 Absatz 7 LBeamtVG M-V von mehr als durchschnittlich 525 EUR im Monat beziehen.